

1. Änderungssatzung **zur Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der** **Gemeinde Dornburg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618) der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in ihrer Sitzung am 24. Januar 2017 folgende

1. Änderungssatzung **zur Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde** **Dornburg vom 28.10.2013 beschlossen:**

Artikel 1

Der § 8 Vergabe der Räume, Nr.1 erhält folgende Neufassung:

§ 8 Vergabe der Räume

1. Die in der Ordnung über Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn und für private Veranstaltungen frühestens ein Jahr vor Veranstaltungsbeginn beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer/innen nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

Artikel 2

Artikel 1 dieser 1.Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 8 Vergabe der Räume , Nr. 1 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Dornburg, den 25.01.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg

-Höfner-
Bürgermeister